



Amtsblatt

des Landkreises Neustadt an der Waldnaab

Nr. 02 vom 07.02.2024

Inhaltsübersicht

- **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayer. Bauordnung (BayBO) - Errichtung eines neuen Kinderspielplatzes auf einer Teilfläche des Sportgeländes des Marktes Kirchenthumbach, genutzt durch den Sportclub Kirchenthumbach (SC Kirchenthumbach)**
- **Haushaltssatzung 2024 des Abwasserzweckverbandes Pirk-Schirmitz**
- **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayer. Bauordnung (BayBO) - (digital) Errichtung eines Mobilfunkmastes mit zugehöriger Technischeinheit für das Vodafone Mobilfunknetz**
- **Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Altenstadt a.d. Waldnaab - Neustadt a.d.Waldnaab – Störnstein**
- **Abfallwirtschaft; Veröffentlichung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf (ZTKS)**



**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayer. Bauordnung (BayBO)**

Aktenzeichen 42-B-1296-2023

Vorhaben:	Errichtung eines neuen Kinderspielplatzes auf einer Teilfläche des Sportgeländes des Marktes Kirchenthumbach, genutzt durch den Sportclub Kirchenthumbach (SC Kirchenthumbach)
Bauort:	Eschenbacher Straße, Kirchenthumbach
Gemarkung:	Kirchenthumbach
Flur-Nr.:	1318
Bauherr:	Markt Kirchenthumbach, Herrn 2. Bgm. Ewald Plößner, Bahnhofstraße 18, 91281 Kirchenthumbach

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat mit Bescheid vom 15.01.2024 der Antragstellerin die bauaufsichtliche Genehmigung entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen zu dem oben genannten Vorhaben erteilt.

Hinweis:

Gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 4 Bayer. Bauordnung ist einem Nachbarn, der dem Bauvorhaben nicht zugestimmt hat oder dessen Einwendungen nicht entsprochen wird, eine Ausfertigung der Baugenehmigung zuzustellen. Da vorliegend mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt sind, ohne vertreten zu sein, kann die Zustellung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung an den Nachbarn gilt gem. Art 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen und der Bauakten kann im Landratsamt Neustadt, Am Hohlweg 2, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab, im Zimmer C 111 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter Herrn Oberberger unter der Rufnummer: 09602/79-4201 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** schriftlich, zur Niederschrift oder in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen elektronischen Form¹ Klage** bei folgendem zuständigen Gericht erhoben werden:

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Die Frist wird mit der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt, Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1 für den Schriftformersatz zugelassene elektronische Form:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Neustadt a.d. Waldnaab, den 15.01.2024
Landratsamt

Gabriel Reichl



I.

Aufgrund der §§ 10, 10 a, und 11 der Verbandssatzung und der Art. 41, 42 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der

Zweckverband

folgende

Haushaltssatzung

für das Haushaltsjahr 2024

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

a) im **Verwaltungshaushalt** in Einnahmen und Ausgaben auf

333.750,00 €

b) im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf

2.312,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 299.584,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt aufgeteilt:

Gemeinde Pirk	60 v. H.	179.750,00 €
Gemeinde Schirmitz	40 v. H.	119.834,00 €
<u>(siehe Anlage 2)</u>		

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat mit Schreiben vom 15.01.2024 Nr. 21-941/5-2024 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an eine Woche lang im Rathaus Schirmitz - Verwaltungsgemeinschaft - innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Außerdem liegt die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus Schirmitz, Hauptstraße 12, Zimmer 11, - Verwaltungsgemeinschaft - während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus.

Pirk, 19. Januar 2024

Zweckverband
für die gemeinsame Abwasseranlage
Pirk-Schirmitz

(S)

Schaller
Verbandsvorsitzender



**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayer. Bauordnung (BayBO)**

Vorhaben:	(digital) Errichtung eines Mobilfunkmastes mit zugehöriger Technikereinheit für das Vodafone Mobilfunknetz
Bauort:	Sandfeld, Georgenberg
Gemarkung:	Georgenberg
Flur-Nr.:	89
Bauherr:	Vantage Towers AG Herrn Andreas Schwarzer, Prinzenallee 11-13, 40549 Düsseldorf

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat mit Bescheid vom 24.01.2024 der Antragstellerin die bauaufsichtliche Genehmigung entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen zu dem oben genannten Vorhaben erteilt.

Hinweis:

Gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 4 Bayer. Bauordnung ist einem Nachbarn, der dem Bauvorhaben nicht zugestimmt hat oder dessen Einwendungen nicht entsprochen wird, eine Ausfertigung der Baugenehmigung zuzustellen. Da vorliegend mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt sind, ohne vertreten zu sein, kann die Zustellung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung an den Nachbarn gilt gem. Art 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen und der Bauakten kann im Landratsamt Neustadt, Am Hohlweg 2, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab, im Zimmer C 112 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter Herrn Rupprecht unter der Rufnummer: 09602/79-4220 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** schriftlich, zur Niederschrift oder in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen elektronischen Form¹ Klage** bei folgendem zuständigen Gericht erhoben werden:

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Die Frist wird mit der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt, Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1 für den Schriftformersatz zugelassene elektronische Form:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Neustadt an der Waldnaab, 24.01.2024
Landratsamt

Schmucker
Oberregierungsrätin



**Haushaltssatzung
des**

Abwasserzweckverbandes Altenstadt a.d. Waldnaab - Neustadt a.d. Waldnaab - Störnstein

Auf Grund des § 18 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.154.583,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 286.942,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Betriebskostenumlage (§ 19 Abs. 2 der Verbandssatzung).

Die Umlageschlüssel werden für 2024 wie folgt festgesetzt:

Gemeinde Altstadt a.d.Waldnaab	38,15 %
Stadt Neustadt a.d.Waldnaab	47,40 %
Gemeinde Störnstein	12,51 %
Gemeinde Theisseil	1,94 %

(vgl. Anlage 2, die Bestandteil der Haushaltssatzung ist.)

Grundlage für die Berechnung des Umlageschlüssels sind die dem Haushaltsjahr im Vorvorjahr angefallenen Abwassermengen, sowie die zum 31.12. des Vorvorjahres bestehenden umlagefähigen Einwohnerzahlen je zu Hälfte.

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf

700.137,00 €

festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt verteilt:

Gemeinde Altstadt a.d. Waldnaab	267.102,26 €
Stadt Neustadt a.d.Waldnaab	331.864,94 €
Gemeinde Störnstein	87.587,14 €
Gemeinde Theisseil	13.582,66 €

Für den Schuldendienst wird eine Schuldendienstumlage in Höhe von

180.145,00 €

festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt verteilt:

Gemeinde Altstadt a.d. Waldnaab	68.725,32 €
Stadt Neustadt a.d.Waldnaab	85.388,73 €
Gemeinde Störnstein	22.536,14 €
Gemeinde Theisseil	3.494,81 €

Für den nicht gedeckten Bedarf für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird eine Investitionsumlage in Höhe von

145.000,00 €

festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt verteilt:

Gemeinde Altstadt a.d. Waldnaab	55.317,50 €
Stadt Neustadt a.d.Waldnaab	68.730,00 €
Gemeinde Störnstein	18.139,50 €
Gemeinde Theisseil	2.813,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Neustadt a.d.Waldnaab, den 31.01.2024

Abwasserzweckverband Altstadt a.d.Waldnaab - Neustadt a.d.Waldnaab - Störnstein

Sebastian Dippold
1. Vorsitzender

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab hat mit Schreiben vom 21.12.2023 Nr. 21-941/386-2023 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes Altstadt a.d. Waldnaab, Neustadt a.d. Waldnaab, Störnstein in Neustadt a.d. Waldnaab, Stadtplatz 2, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Neustadt a.d. Waldnaab, den 31.01.2024

Abwasserzweckverband Altstadt a.d. Waldnaab - Neustadt a.d. Waldnaab - Störnstein

Sebastian Dippold

1. Vorsitzender



Abfallwirtschaft;

Veröffentlichung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf (ZTKS)

Die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf (ZTKS) für das Jahr 2024 erfolgte im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 1/2024 vom 16.01.2024 auf den Seiten 5 und 6.

Abwasserzweckverband Altstadt – Neustadt -Störnstein, den 31.01.2024

Sebastian Dippold

1. Vorsitzender



Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de Telefon: 09602 / 79-1030 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de/landkreis-aktuelles/amtsblaetter veröffentlicht.